

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum E-CarSharing der Stadtwerke Gütersloh

– gültig ab Dezember 2018

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Vertragsbeziehung zwischen der Stadtwerke Gütersloh GmbH (nachfolgend „Stadtwerke Gütersloh“ genannt) und deren Kunden (nachfolgend „Nutzer“ genannt), die das Fahrzeugnutzungsangebot „E-CarSharing“ von den Stadtwerken Gütersloh in Anspruch nehmen. Die Stadtwerke Gütersloh vermieten Nutzern, die sich vorab registrieren, bei bestehender Verfügbarkeit Fahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung in Form eines E-CarSharings. Diese AGB gelten für die Registrierung, den Abschluss des Kundenvertrags und die Kurzzeitmiete von Elektrofahrzeugen der Stadtwerke Gütersloh. Durch die Registrierung erwirbt der Nutzer keinen Anspruch auf Kurzzeitmiete zu der zum Zeitpunkt der Registrierung gültigen Preisliste bzw. der gültigen Verbrauchspauschale. Es gelten ausschließlich die aktuellen Preise und Gebühren zum Zeitpunkt der Nutzung.

2. Reservierungs- und Nutzungsberechtigung, Fahrerlaubnis

Reservierungs- und nutzungsberechtigt sind natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr im Besitz einer zur Führung des Fahrzeugs erforderlichen, in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sind, das 18. Lebensjahr vollendet und die einen Kundenvertrag mit den Stadtwerken Gütersloh abgeschlossen haben.

Buchungen über den Kundenaccount erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Nutzers. Ist der Nutzer eine juristische Person, kann er Personen benennen (Beauftragte), die in seinem Namen und auf seine Rechnung fahrtberechtigt sind.

Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung und in Anwesenheit des Nutzers im Fahrzeug von einer anderen Person geführt werden. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die fahrtberechtigten (Beauftragte/berechtigte Dritte) die Regelungen dieser AGB beachten und bei Fahrten fahrtüchtig und im Besitz einer für das Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sind. Die Stadtwerke Gütersloh können einzelne konkrete Personen von der Nutzung ausschließen. Begleitetes Fahren erfüllt nicht die Anforderungen im Sinne des Stadtwerke Gütersloh E-CarSharing.

Der Nutzer hat das Handeln der fahrtberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Der Nutzer muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z. B. bei Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften). Die Stadtwerke Gütersloh sind berechtigt, die fahrtberechtigung zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins des Nutzers für einen festgelegten Zeitraum zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung die fahrtberechtigung bis zur Führerscheinvorlage zu sperren. Der Führerschein muss vom Nutzer und fahrtberechtigten bei jeder Fahrt mitgeführt werden. Der Nutzer hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass alle Fahrer die in diesem Dokument beschriebenen Bedingungen entsprechend erfüllen bzw. einhalten.

Der – auch wiederholte – Abschluss eines Nutzungsvertrags begründet weder für die Stadtwerke Gütersloh noch für den Nutzer einen Anspruch auf Abschluss weiterer Nutzungsverträge.

Die Stadtwerke Gütersloh sind jederzeit berechtigt ohne Angabe von Gründen die grundsätzliche Nutzungsberechtigung zu widerrufen.

3. Elektronischer Fahrzeugschlüssel

Jeder Nutzer erhält als elektronischen Fahrzeugschlüssel eine Kundenkarte für den Zugang zum Fahrzeug. Alternativ kann das Fahrzeug mittels Smartphone-Applikation (erhältlich im Google Playstore und im Appstore von Apple) und den Zugangsdaten geöffnet werden. Die Kundenkarte bleibt Eigentum der Stadtwerke Gütersloh. Eine Weitergabe der Kundenkarte und der Zugangsdaten ist nicht gestattet. Der Verlust der Kundenkarte muss den Stadtwerken Gütersloh unverzüglich angezeigt werden. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die die Stadtwerke Gütersloh durch den Verlust oder die Weitergabe der Kundenkarte verursacht werden, insbesondere, wenn dadurch der Diebstahl eines Fahrzeugs ermöglicht wird. Des Weiteren haftet der Nutzer für alle Schäden, die die Stadtwerke Gütersloh infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige des Verlusts oder der Weitergabe der Kundenkarte entstehen. Für den Fall, dass die Kundenkarte für den Nutzer neu ausgestellt werden muss, wird dem Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe von EUR 20,00 inkl. MwSt. berechnet. Der Nutzer hat seine Zugangsdaten und das Passwort (Zugang Buchungportal) streng geheim zu halten. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Passworts obliegt dem Nutzer der Nachweis, dass der Verwender die Zugangsdaten nicht infolge eines schuldhaften Verstoßes des Nutzers gegen seine Pflicht zur Geheimhaltung in Erfahrung gebracht hat.

Der Nutzer kann den Nutzerzugang und die Kundenkarte sperren lassen. Eine entsprechende Anzeige hat per E-Mail oder Telefon unter folgenden Kontaktdaten zu erfolgen:

Telefon: 05241 82 - 3444 (es fallen die üblichen Telefongebühren Ihres Telefonanbieters an) Email: share@stadtwerke-gt.de

4. Reservierungen – Zustandekommen von Nutzungsverträgen

Nutzer können Fahrzeuge nur nach vorheriger Buchung nutzen. Wird ein reserviertes Fahrzeug nicht innerhalb der reservierten Zeit vom Nutzer genutzt, wird das Fahrzeug wieder zur Benutzung durch andere Nutzer freigegeben. Die reservierte Zeit wird komplett berechnet. Der Nutzer kann jede Buchung bis 2 Stunden vor dem geplanten Fahrtantritt kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf ein anderes Fahrzeug umbuchen. Die Stadtwerke Gütersloh behalten sich vor, die Vorabreservierungszeit zu ändern.

Der Nutzungsvertrag kommt mit Abschluss der Buchung des jeweiligen Fahrzeugs zustande.

Wenn der Nutzer das Fahrzeug nicht innerhalb von 10 Minuten nach Ablauf der Buchungszeit ordnungsgemäß abstellt und den Buchungsvorgang beendet, wird dem Nutzer der Nutzungspreis lt. aktueller Preisliste weiter berechnet, sofern der Nutzer nicht nachweist, dass den Stadtwerken Gütersloh kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist oder den Nutzer kein Verschulden trifft. Die Stadtwerke Gütersloh sind von der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

5. Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden zu überprüfen und mit den zum Fahrzeug dokumentierten Vorschäden per Schadensliste oder mobiler Applikation abzugleichen. Festgestellte Neu-Mängel bzw. Neu-Schäden sind den Stadtwerken Gütersloh vor Fahrtantritt telefonisch zu melden (05241 82 - 3444), ebenso wie grobe Verschmutzungen.

6. Berechtigte Fahrer, gültige Fahrerlaubnis

1. Der Nutzer ist verpflichtet, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) mitzuführen. Die fahrtberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die fahrtberechtigung. Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadtwerke Gütersloh über Wegfall oder Einschränkung seiner Fahrerlaubnis unverzüglich zu informieren.

2. Der Nutzer kann sich von einem Dritten fahren lassen. Er kann das Fahrzeug an Dritte weitergeben, die selbst Partner eines Rahmennutzungsvertrags der Stadtwerke Gütersloh sind. Er ist in jedem Fall verpflichtet, die Fahrerlaubnis des Dritten zu prüfen und sich von seiner fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Ansonsten darf das Fahrzeug keinem Dritten überlassen werden. Soweit kein Versicherungsschutz besteht, haftet der Nutzer für alle Kosten und Schäden, die Dritte verursachen, denen er die fahrt ermöglicht hat.

7. Behandlung und Nutzung der Fahrzeuge

Der Nutzer hat die Fahrzeuge pfleglich und sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen. Der Nutzer muss sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs, insbesondere durch eine Sichtprüfung der Reifen, überzeugen. Der Nutzer hat das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern (Fenster, Schiebedach müssen verschlossen sein) und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Ggf. vorhandene Anmietstationen sind pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeugs durch den Nutzer, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäß Preisliste berechnet, sofern der Nutzer keine geringeren Reinigungskosten nachweist. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist. Der Nutzer ist verpflichtet, beim Abstellen des Fahrzeugs die straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben zu beachten und das Fahrzeug nur auf zulässigen Parkplätzen abzustellen.

Der Nutzer beachtet insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (UVV).

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass alle mitzuführenden Papiere wie Führerschein, Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I, Leasing- und Reifenausweis, Kfz-Unfallbericht sowie ausreichend Warnwesten vorhanden sind. Fehlende Unterlagen / Ausrüstung können über die Stadtwerke Gütersloh angefordert werden. Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass eine Ladung immer so verstaut und bei Bedarf gesichert wird, dass im Falle eines Unfalls oder einer Vollbremsung die Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist (vgl. z.B. § 22 StVO; § 22 BGV D29 UVV Fahrzeuge).

Dem Nutzer ist es verboten, das Fahrzeug zu folgenden Zwecken bzw. unter folgenden Umständen zu benutzen:

- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere für Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer hohen Geschwindigkeit ankommt;
- für Fahrzeugtests und Fahrtsicherheitsstrainings;
- zur gewerblichen Personenbeförderung und sonstigen gewerblichen Mitnahme von Personen;
- zur Weitervermietung;
- zur Begehung von Straftaten;
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen;
- zum Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Form, Größe oder Gewicht die Fahrtsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können;
- zum Transport von Tieren, es sei denn, diese befinden sich in einem geschlossenen Käfig, der sicher im Kofferraum verstaut ist;
- für Fahrten außerhalb Deutschlands;
- unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten; es gilt eine Promillegrenze von 0,0 ‰;
- Kinder oder Kleinkinder zu befördern, wenn keine erforderliche Sitzplazerhöhung oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum E-CarSharing der Stadtwerke Gütersloh

– gültig ab Dezember 2018

Kindersitzvorrichtung verwendet wird. Der Nutzer muss alle Herstellerhinweise zum Thema Montage von Kindersitzvorrichtungen befolgen.

l) Dem Nutzer ist es außerdem untersagt, in den Fahrzeugen zu rauchen bzw. Mitfahrern das Rauchen zu gestatten.

m) Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verbote ist die RVB berechtigt, den Nutzer mit sofortiger Wirkung von der Fahrzeugnutzung vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen und die ID des Nutzers zu sperren und zu entziehen.

n) Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige im Armaturenbrett, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit dem Kundenservice (05241 82 – 3444) abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen vom Anbieter hat der Nutzer jederzeit den genauen Standort des angemieteten Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeuges zu ermöglichen.

8. Laden, Ladekarte oder Ladechip, Vertragsstrafe bei missbräuchlicher Verwendung

Sofern nicht anders angegeben, ist jedes Fahrzeug mit einer Ladekarte oder Ladechip ausgestattet. Das Fehlen der Ladekarte oder Ladechip ist vor Fahrtantritt zu melden. Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladekarte oder Ladechip ausschließlich zur Aufladung des gemieteten Fahrzeuges zu verwenden. Das Fahrzeug ist nach Beendigung der Fahrt an der Ladestation mittels der Ladekarte anzuschließen und zu laden.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladekarte oder Ladechip ausschließlich zur Aufladung des genutzten Fahrzeuges zu verwenden. Die Stadtwerke Gütersloh behalten sich vor, jede anderweitige Verwendung der Ladekarte oder Ladechip den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Der Nutzer verpflichtet sich unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungs Zusammenhangs, für jeden Fall der vertragswidrigen Verwendung der Ladekarte oder Ladechip zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50,00, es sei denn der Nutzer weist nach, dass den Stadtwerken Gütersloh ein geringerer Schaden entstanden ist; die Stadtwerke Gütersloh sind von der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

9. Haftung der Stadtwerke Gütersloh

Die Stadtwerke Gütersloh haften dem Nutzer gegenüber – abgesehen von der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten – nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Stadtwerke Gütersloh bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie eine etwaige Haftung der Stadtwerke Gütersloh nach dem Produkthaftungsgesetz. Fundsachen sind den Stadtwerken Gütersloh zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür wird seitens der Stadtwerke Gütersloh nicht übernommen. Die Stadtwerke Gütersloh schließen zudem die Haftung im Falle des Bedienen eines Kraftfahrzeugs ohne gültige Fahrerlaubnis aus.

10. Haftung des Nutzers, Versicherungsschutz und Selbstbeteiligung des Nutzers

a) Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkasko-/Teilkaskoversicherung im üblichen Umfang. Die Selbstbeteiligungen betragen 300,00 Euro für die Vollkasko- und 300,00 Euro für die Teilkaskoversicherung. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Stadtwerke Gütersloh zulässig.

b) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auf Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten und Wertminderung.

c) Für Schäden, die der Nutzer oder seine Mitfahrer vorsätzlich herbeiführen, bestehen kein Versicherungsschutz und keine Begrenzung der Haftung des Nutzers auf die Selbstbeteiligung. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens wird die Versicherungsleistung bzw. Haftungsbegrenzung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

d) Sofern die Stadtwerke Gütersloh im Falle eines Verstoßes des Nutzers gegen die ihm bekannten Vorgaben zur Fahrzeugnutzung (insbesondere gemäß Ziffer 7 dieser AGB) ein Schaden entsteht, haftet der Nutzer über die Selbstbeteiligung hinaus vollumfänglich für den gesamten Schaden.

e) Der Nutzer haftet vollumfänglich für Gesetzesverstöße, insbesondere für Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften während der Nutzungszeit und im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges. Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadtwerke Gütersloh von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren, Kosten und sonstigen Auslagen freizustellen, die Behörden anlässlich der vorgenannten Verstöße von den Stadtwerken Gütersloh erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der den Stadtwerken Gütersloh für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Nutzungszeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an die Stadtwerke Gütersloh richten, erhalten die Stadtwerke Gütersloh pro Fall eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 10,00, es sei denn der Nutzer weist nach, dass den Stadtwerken Gütersloh ein geringerer Aufwand entstanden ist; den Stadtwerken Gütersloh ist es bei entsprechendem Nachweis unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

f) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für jegliche Schäden, die auf Grund einer nicht vorgesehenen Nutzung des Fahrzeuges entstehen (vgl. insbesondere § 7, Abs. 3, § 18, Abs. 1 StVG).

g) Verletzt der Nutzer grob fahrlässig oder vorsätzlich eine seiner in Ziffer 11 dieser AGB geregelten Pflichten im Zusammenhang mit der Anzeige und Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungspflicht, haftet er ebenfalls vollumfänglich für den

Schaden, das heißt ohne eine Beschränkung auf die Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht, soweit der Nutzer den Nachweis erbringt, dass den Stadtwerken Gütersloh durch die Pflichtverletzung des Nutzers kein Nachteil oder Schaden entstanden ist.

h) Im Übrigen haftet der Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

i) Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges ist das dazugehörige Ladekabel während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Aufwände, die dem Anbieter aus einer Missachtung entstehen, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Zudem sind die Stadtwerke Gütersloh berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall zu erheben.

11. Pflichten bei Unfällen, Schäden, Diebstahl, Zerstörung und sonstigem Untergang des Fahrzeuges

Unfälle, Schäden, Diebstahl, Zerstörung und sonstiger Untergang des Fahrzeuges sind den Stadtwerken Gütersloh unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Dem Nutzer ist es nicht erlaubt, sich nach einem Unfall vom Fahrzeug zu entfernen, bevor die Stadtwerke Gütersloh entschieden hat, wie und wann das Fahrzeug zurückgeführt wird.

Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Zu diesem Zweck hat der Nutzer jeden Schaden der Polizei zu melden. Des Weiteren ist der Nutzer verpflichtet, den Stadtwerken Gütersloh einen schriftlichen Unfallbericht umgehend weiterzuleiten und das polizeiliche Aktenzeichen zu nennen. Sämtliche Weisungen der von den Stadtwerken Gütersloh beauftragten Servicezentrale sind zu beachten. Dem Nutzer ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes). Auf Verlangen der Stadtwerke Gütersloh hat der Nutzer ihm das von den Stadtwerken Gütersloh überlassene Schadensformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an die Stadtwerke Gütersloh zurückzusenden. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung bei den Stadtwerken Gütersloh ein, so können die Stadtwerke Gütersloh die daraus entstehenden Mehraufwände dem Nutzer in Rechnung stellen. Die Stadtwerke Gütersloh entscheiden darüber, ob und wie nach einem Schadenseintritt das Vertragsverhältnis fortgesetzt oder beendet wird. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht in jedem Fall den Stadtwerken Gütersloh zu. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil der Nutzer die Auskunft verweigert, so behalten sich die Stadtwerke Gütersloh vor, dem Nutzer alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu belasten. Die Stadtwerke Gütersloh können dem Nutzer für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Kunden teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale gemäß aktueller Preisliste berechnen, soweit der Nutzer der Stadtwerke Gütersloh nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

12. Ende des Nutzungsvertrages, Rückgabe des Fahrzeuges, Verspätung

Der Nutzer beendet einen Nutzungsvorgang, indem er das Fahrzeug an der Entnahmestation ordnungsgemäß und der Straßenverkehrsordnung entsprechend abstellt, das Fahrzeug an der Ladestation anschließt, den Fahrzeugschlüssel und die Ladekarte oder Ladechip im Fahrzeug hinterlegt und den Buchungsvorgang durch das Verschießen des Fahrzeuges und das Vorhalten der Kundenkarte an das RFID Lesegerät oder per Smartphone-Applikation beendet. Falls die Beendigung des Buchungsvorgangs fehlschlägt, weil keine Mobilfunkverbindung hergestellt werden kann, muss der Nutzer einen erneuten Beendigungsversuch unternehmen. Verlässt der Nutzer das Fahrzeug ohne ordnungsgemäße Beendigung des Nutzungsvorgangs, so laufen der Nutzungsvertrag und die Berechnung der Nutzungsgebühr weiter.

Eine ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeuges setzt insbesondere Folgendes voraus:

a) Das Fahrzeug befindet sich innen und außen in einem sauberen Zustand. Wird das Fahrzeug in einem grob verschmutzten Zustand zurückgegeben oder befinden sich Abfälle irgendwelcher Art im Fahrzeug, hat der Nutzer die Reinigungskosten gemäß aktueller Preisliste zu tragen. Die vom Nutzer zu tragenden Kosten sind niedriger bzw. höher, wenn der Nutzer nachweist, dass die Stadtwerke Gütersloh einen geringeren Aufwand haben, oder die Stadtwerke Gütersloh nachweisen, dass der tatsächliche Aufwand höher war.

b) Das Fahrzeug muss ordnungsgemäß gegen Diebstahl gesichert und mit der RFID am Lesegerät in der Windschutzscheibe des Fahrzeuges oder per Smartphone Applikation verschlossen werden. Insbesondere müssen Türen, Fenster, Verdeck und Schiebedach verschlossen, das Lenkradschloss eingerastet und die Lichter ausgeschaltet werden.

c) Das Fahrzeug wird mit sämtlichen überlassenen Dokumenten einschließlich Ladekarte oder Ladechip, Parkkarten und Fahrzeugschlüssel in der dafür vorgesehenen Ablage(-Box) zurückgegeben.

d) Es fehlen keine Ausstattungs- und Zubehörgegenstände des Fahrzeuges.

e) Der Nutzer vergewissert sich, dass das Ladekabel korrekt angesteckt wurde und der Ladevorgang an der Ladestation startet (Fahrzeuginstrument zeigt geschätzte Restzeit bis zur Vollladung).

Kommt es nicht zu einer Einigung über den Zustand des Fahrzeuges einschließlich etwaiger vorhandener Schäden, Mängel und deren Bewertung, beauftragen die Stadtwerke Gütersloh ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen mit der Feststellung des Fahrzeugzustandes und des etwaigen Minderwertes. Die Kosten des Sachverständigen-Gutachtens tragen der Nutzer und die Stadtwerke Gütersloh zu gleichen Teilen. Das

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum E-CarSharing der Stadtwerke Gütersloh – gültig ab Dezember 2018

- Sachverständigengutachten ist als Schiedsgutachten für beide Vertragsparteien verbindlich. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg im Übrigen nicht ausgeschlossen. Kann der Nutzer den vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Nutzer nicht eingehalten werden, sind die Stadtwerke Gütersloh berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs kann der Anbieter darüber hinaus anstelle des ihm konkret entstandenen Schadens eine von der Verspätungsdauer abhängige Schadenspauschale gemäß Preisliste erheben, soweit der Nutzer den Stadtwerken Gütersloh nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 13. Entgelte, Zahlungsbedingungen**
Die Stadtwerke Gütersloh stellen dem Nutzer Entgelte für die Nutzung des Fahrzeugs gemäß der jeweils gültigen und dem Nutzer bekannt gegebenen Preisliste für die private Nutzung in Rechnung. Die jeweils aktuelle Preisliste für die private Nutzung ist im Internet unter www.share-gt.de_einsehbar. Die Stadtwerke Gütersloh sind berechtigt, die Preisliste jederzeit für die Zukunft zu ändern.
- a) Geschäftliche Nutzung
Geschäftsfahrten werden wie Privatfahrten behandelt und abgerechnet (siehe „b) Private Nutzung“). Einen eventuellen steuerrechtlichen Nachweis bzw. gegenüber dem Arbeitgeber muss der Nutzer selbst führen.
- b) Private Nutzung
Dem Nutzer werden Verwaltungs- bzw. Registrierungs- und Aufnahmeentgelte, Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge durch eigene Fahrten und Fahrten der Fahrtberechtigten, sowie Servicegebühren gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt, wobei die Abbuchung in der Regel monatlich erfolgt. Änderungen der Preisliste erfolgen nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Lage, z. B. Strompreise, Unterhalts- und Beschaffungskosten etc. Die Änderung wird dem Nutzer mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die dem Nutzer übermittelte Rechnung ist den Stadtwerken Gütersloh innerhalb 1 Woche ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Nach Verzugsseintritt haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens der Stadtwerke Gütersloh bleibt hiervon unberührt. Der Versand der Rechnung erfolgt derzeit per E-Mail. Der Anbieter wird das berechnete Entgelt im Einzugsermächtigungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) einziehen. Dafür ist durch den Nutzer ein entsprechendes Lastschriftmandat unter Angabe seiner IBAN und BIC auszustellen. SEPA-Lastschriften werden entsprechend 5 Tage vor Einzug angekündigt (Pre-Notification). Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Nutzer zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann der Anbieter dies dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß Preisliste in Rechnung stellen, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist. Die Stadtwerke Gütersloh können seine Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten (Inkassodienst).
- 14. Technikereinsatz**
Verursacht der Nutzer einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Regeln, werden dem Nutzer Kosten gemäß Preisliste in Rechnung gestellt, sofern der Nutzer keinen geringeren Aufwand nachweist. Die Stadtwerke Gütersloh können den Ersatz eines weitergehenden Schadens verlangen, wenn die Stadtwerke Gütersloh nachweisen, dass der Schaden höher ist als die in der Preisliste aufgeführten Kosten.
- 15. Stornierungen**
Kann ein Nutzer das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung erfolgen. Die Stornierung einer Buchung ist bis 2 Stunden vor Buchungsbeginn kostenlos. Bei weniger als 2 Stunden wird eine Gebühr gemäß Preisliste berechnet. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt. Die Stadtwerke Gütersloh informieren den Nutzer, wenn das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Nutzer kann dann die Buchung kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf ein anderes Fahrzeug umbuchen.
- 16. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**
Dem Nutzer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen der Stadtwerke Gütersloh kann der Nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen
- 17. Laufzeit des Nutzungsvertrages, Kündigung, Sperre**
Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs. Das Recht der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages, insbesondere wegen schwerwiegenden Vertragsverstößen (z.B. erhebliches Überschreiten der Buchungszeit, Verstoß gegen Aufklärungspflichten bei Schadensfällen) bleibt unberührt. Die Stadtwerke Gütersloh können die Kundenkarte sperren sowie den Onlinezugang deaktivieren. Bei erheblichen schuldhaften Vertragsverletzungen des Nutzers einschließlich Zahlungsverzug bzgl. früherer Nutzungen können die Stadtwerke Gütersloh den Nutzer mit sofortiger Wirkung vorübergehend oder dauerhaft von der Fahrzeugnutzung ausschließen. Der Ausschluss wird dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt.
- 18. Informationspflichten des Nutzers**
Der Nutzer ist verpflichtet, den Stadtwerken Gütersloh jede Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobilfunknummer sowie seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher „Nutzerdaten“ entstehen, haftet der Nutzer.
- 19. Streitbelegungsverfahren**
Die Stadtwerke Gütersloh GmbH weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem E-CarSharing zustande gekommenen Rechtsbeziehungen oder über dessen Bestehen mit Nutzern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.
Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbelegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die E-Mail-Adresse der Stadtwerke Gütersloh lautet wie folgt: deinsundmeins@stadtwerke-gt.de
- 20. Datenschutz und -sicherheit**
a) Allgemeines: Die Stadtwerke Gütersloh ist sich der Sensibilität personenbezogener Daten bewusst und beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kunden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, wie insbesondere die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TMG), sowie die des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Für weitere Informationen wird auf die Datenschutzerklärung der Stadtwerke Gütersloh auf der Internetseite (<https://www.stadtwerke-gt.de/service/datenschutz>) verwiesen.
b) Erhebung und Nutzung: Die Stadtwerke Gütersloh ist es gestattet, die angegebenen personenbezogenen Daten einschließlich Nutzungs- und Kraftfahrzeugdaten und Daten zur Ortsbestimmung des Kraftfahrzeuges zu verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Durchführung des Basisvertrages und damit der jeweiligen Einzelmietverträge notwendig und erforderlich ist. Zur exakten Abrechnung der Nutzungen des Kunden werden die einzelnen Mietvorgänge mit Startort, Startzeitpunkt, Dauer der Nutzung, Zielort und Zielzeitpunkt erfasst. Diese Daten werden dann für die Rechnungserstellung durch Stadtwerke Gütersloh verwendet. Darüber hinaus erfolgt keine Ortung der Kraftfahrzeuge während der ordnungsgemäßen Nutzung durch den Kunden. Bei Verstoß gegen die Rückgabepflichten oder in sonstigen Fällen vertragswidrigen Verhaltens ist es der Stadtwerke Gütersloh ebenfalls berechtigt Positionsbestimmungen vorzunehmen.
c) Keine Weitergabe der Daten an Unbefugte: Soweit der Kunde der Stadtwerke Gütersloh personenbezogene Daten mitgeteilt hat oder diese gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen von der Stadtwerke Gütersloh erhoben und genutzt werden, werden diese grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe erfolgt nur
1. im Rahmen einer vom Kunden erteilten Einwilligung;
2. im Rahmen der Bearbeitung der Anfragen und der Nutzung der Dienste an beauftragte Unterauftragnehmer, die nur zur Durchführung dieses Auftrags die erforderlichen Daten übermittelt erhalten und zweckgebunden verwenden;
3. im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO an Dienstleister nach den Bestimmungen des BDSG bzw. der DSGVO oder
4. im Rahmen der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen an auskunftsberechtigte Stellen. Weitere Informationen können Sie auf den Internetseiten der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh (z.B. <https://www.stadtwerke-guetersloh.de/datenschutz.html>) finden und den beigefügten Datenschutzhinweisen und Nutzungsbedingungen entnehmen.
- 21. Gerichtsstand**
Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Kundenvertrages und dieser AGB berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz der Stadtwerke Gütersloh (Gütersloh) vereinbart, soweit der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Nutzer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.